

Hauptsatzung der Stadt Rastenberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 83) hat der Stadtrat der Stadt Rastenberg in der Sitzung am 12.06.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Rastenberg“.
- (2) Die Ortsteile Bachra, Rothenberga, Roldisleben und Schafau behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt und dem Zusatz „Ortsteil“.

§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt im roten Schild einen geharnischten Ritter mit Standarte und Schwert.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben Grün-Weiß-Rot mit dem Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Stadt Rastenberg – Thüringen“ und zeigt im Mittelfeld das Stadtwappen.
- (4) Ortsteile der Stadt Rastenberg, welche über eine traditionell eigene Flagge verfügen, dürfen diese zu öffentlichen Anlässen in Verbindung mit der Stadtflagge zeigen.

§ 3 Ortsteile

- (1) Für die folgenden räumlich getrennten Ortsteile gilt die Ortsteilverfassung i. S. d. § 45 der Thüringer Kommunalordnung: Bachra, Rothenberga, Roldisleben, Schafau.
- (2) In den im Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt. Der Ortsteilrat besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den Mitgliedern des Ortsteilrates.
- (3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (4) Die Wahl der Mitglieder der Ortsteilräte erfolgt nach folgenden Regelungen:
 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffes "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.
 - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Stadtratsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 4 Einwohnerantrag

Die Einwohner können beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 16 ThürKO.

§ 5 Bürgerbegehren - Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Verwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Verwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Verwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
 - a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Verwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt und ihrer Ortsteile, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Bediensteten sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Ortsteile, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadtverwaltung einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7 Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 8 Bürgermeister

Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

§ 9 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt bis zu zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten. Die Verhinderung ist dem Beigeordneten und der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse). Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.
- (2) Die auf die Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüsse entfallenden Sitze in den Ausschüssen sind gemäß deren bindenden Vorschlägen und entsprechend

ihrer Stärke im Stadtrat durch Beschluss des Stadtrates zu besetzen.

- (3) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmengleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
- (4) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 3 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss.
- (5) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (6) Vorgenanntes Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse findet ebenfalls Anwendung bei sonstigen zu bildenden Gremien, die durch Stadtratsmitglieder zu besetzen sind.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können Ehrenbezeichnungen verliehen werden. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden.
- (4) Der Stadtrat kann zur Ernennung von Ehrenbürgern, der Verleihung von Ehrenbezeichnungen und der Ehrung von besonders verdienstvollen Einwohnern spezielle Richtlinien beschließen.
- (5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung sowie weiterer Ehrungen sind in feierlicher Form, in Anwesenheit des Stadtrates, unter Aushändigung einer Urkunde vorzunehmen.
- (6) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die nach § 23 Abs. 2 ThürKO gewählten Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 € für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

- (2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung in Höhe von 20,00 € je Sitzung und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung von 60,00 €.
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten zusätzlich eine Entschädigung:
- der Vorsitzende eines Ausschusses von 15,00 € monatlich pauschal
 - Stadträte die zusätzlich die Niederschrift einer Sitzung erstellen von 40,00 € pro Sitzung
- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten für die Dauer ihrer Tätigkeit die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:
- | | |
|--|------------|
| a) der ehrenamtliche Bürgermeister | 1.475,00 € |
| b) der ehrenamtliche Erste Beigeordnete | 200,00 € |
| c) der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete | 80,00 € |
| c) der ehrenamtliche Ortsteilbürgermeister von Bachra | 238,50 € |
| d) der ehrenamtliche Ortsteilbürgermeister von Schafau | 200,00 € |
| e) der ehrenamtliche Ortsteilbürgermeister von Roldisleben | 200,00 € |
| f) der ehrenamtliche Ortsteilbürgermeister von Rothenberga | 200,00 € |

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rastenberg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Rastenberg „Kurier“ vollzogen, soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht eine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses oder eines Ortsteilrats (§ 35 Abs. 6 Thür KO) werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln bekannt gemacht. Entsprechende Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt:
- Rastenberg: am Rathaus
 - Rothenberga: am alten Gemeindehaus, Bahnhofstraße
 - Bachra: an der Bushaltestelle
 - Schafau: Dorfplatz
 - Roldisleben: an der Bushaltestelle

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (3) Satzungen der Stadt Rastenberg werden im Amtsblatt der Stadt Rastenberg „Kurier“ öffentlich bekannt gemacht. Auf Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachungen schriftlich zu vermerken.
- (4) Kann die in Abs. 3 festgelegte Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so erfolgt in dringenden Fällen die Bekanntmachung der Satzung durch Aushang in den in Abs. 2 genannten Verkündungstafeln. Die Satzung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses im Amtsblatt der Stadt Rastenberg „Kurier“ zu veröffentlichen. Bei der nachgeholtten Bekanntmachung ist auf die Form der ursprünglichen Bekanntmachung hinzuweisen.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie im Bürgerbüro der VG Kölleda ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung in der nach Abs. 3 festgelegten Bekanntmachungsform hingewiesen werden.
- (6) Alle Bekanntmachungen, die für die Wahlen (Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Kommunalwahlen) zutreffend sind, erfolgen ausschließlich an den unter Abs. 2 genannten Verkündungstafeln.

§ 14 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in der Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 01.12.2014 und die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26.03.2019 außer Kraft.

Rastenberg, den 18.07.2019

Beatrix Winter
Bürgermeister

- Siegel -